

Allgemeine Anschlussbedingungen Wasser

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsform

Die IBC Energie Wasser Chur ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Chur mit Sitz in Chur.

1.2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen gelten für den Netzanschluss und die Netzbenutzung für Wasser aus dem Verteilnetz der IBC an die Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, sowie für Grundeigentümerinnen und -eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der IBC angeschlossen sind.

1.3 Begriffsbestimmungen

Als Kundschaft gelten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer der anzuschliessenden Objekte.

1.4 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen, die Richtlinien der IBC für Wasserinstallationen und die Tarifordnungen bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der IBC und der Kundschaft.

1.5 Entstehung und Ende des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis entsteht mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder dem Anschluss an das Verteilnetz.

Das Rechtsverhältnis kann von der Kundschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der IBC bestätigte Abmeldung beendet werden. Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer der entsprechenden Liegenschaften.

1.6 Einzelverträge

Die IBC kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse mit der Kundschaft individuelle Verträge abschliessen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen und Tarifordnungen nur, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

2 Netzanschluss

2.1 Definition und Eigentum

Der Netzanschluss (Zuleitung) dient der Erschliessung eines Gebäudes mit Wasser. Sie umfasst die Leitungsanlage ab der Abzweigstelle des Verteilnetzes (Netzanschlussstelle) bis zur Grenzstelle. Als Grenzstelle gilt die Innenseite der Hauseinführung. Wenn bei der Hauseinführung ein Hauptabsperrhahn montiert ist, befindet sich die Grenzstelle unmittelbar nach dem Hauptabsperrorgan. Leitungen und Einrichtungen zwischen nicht zusammengebauten Gebäuden sind Privatleitungen. Eigentümer des Netzanschlusses (Zuleitung) ist der Grundeigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der Durchleitungsberechtigte. Dies gilt sinngemäss auch für Brunnen, private Hydranten und ähnliche Verbrauchseinrichtungen.

Die Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks und die Grenzstelle sind massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

2.2 Anmeldung eines Anschlusses

Anschlüsse an die Wasserversorgung bedürfen einer Anschlussbewilligung der IBC. Anträge für das Erstellen oder Ändern von Hausanschlüssen haben vom Grundeigentümer oder seinen Beauftragten schriftlich mit dem entsprechenden Formular an die IBC zu erfolgen.

Der Grundeigentümer oder seine Beauftragte haben sich rechtzeitig bei der IBC über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, Kosten usw.).

Sprinkler und ähnliche Anlagen bedürfen vor dem Anschluss einer Bewilligung durch die IBC, die erteilt wird, wenn die bestehende Infrastruktur (Pumpwerk, Leitungsnetz und Reservoir) über die erforderliche Kapazität verfügt. Der Anschluss erfolgt im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine Pflicht zur Versorgung von Sprinkleranlagen besteht nicht.

2.3 Planung

Die Planung neuer Zuleitungen bzw. Änderung bestehender Zuleitungen erfolgt durch die IBC oder deren Beauftragte. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer werden die Art der Ausführung, die Netzanschlussstelle, der Leitungsverlauf, der Ort der Hauseinführung, allfällige Schutzmassnahmen, der Standort sowie ein allfälliger Ausbau des vorgelagerten Netzes festgelegt.

In der Regel wird für ein Gebäude nur eine Zuleitung erstellt. In Ausnahmefällen können mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung versorgt, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Gebäude angeschlossen oder Abzweigleitungen erstellt werden.

2.4 Erstellung, Ausführung

Sämtliche netzseitigen Installationen inkl. der privaten Anschlussleitungen bis und mit Wasserzähler werden durch die IBC oder einen konzessionierten Installateur erstellt. Der Anschluss der Leitung an die Anschlussstelle des Netzes erfolgt durch die IBC. Die Kosten der privaten Anschlussleitungen ab Grenzstelle trägt der Grundeigentümer.

Die IBC kann aus Sicherheits- und Qualitätsgründen die zu verwendenden Materialien für den Anschluss bestimmen.

2.5 Kosten für Neuanschluss

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der IBC entrichtet der Grundeigentümer eine einmalige Pauschale oder die Erstellungskosten nach Aufwand. Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Grundeigentümer eine einmalige Pauschale zu leisten.

Allfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erwerben.

2.6 Kosten für Änderung, Erneuerung und Reparatur

Die Kosten für die Änderung, die Erneuerung und die Reparatur der Hauszuleitung gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers bzw. des Durchleitungsberechtigten. Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für die Erneuerung, die Reparatur und die Sanierung der Zuleitung den Grundeigentümern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Die IBC verlegt, ändert oder ersetzt auf Kosten der Kundschaft die vor der Grenzstelle liegenden Hausanschlussleitungen, sofern dies als Folge von Um- oder Neubauten notwendig wird.

Die IBC kann anteilige Baukostenbeiträge für Pumpwerke, Fernsteuerung, Reservoir, Leitungsnetz usw. erheben, wenn durch den Anschluss von Sprinklern und ähnlichen Anlagen Sonderinvestitionen erforderlich werden oder wenn von der IBC entsprechende Vorinvestitionen bereits geleistet worden sind.

2.7 Kosten Bewilligung und Abnahmekontrolle

Die Kosten für die Erteilung der Ausführungsbewilligung sowie die der Abnahmekontrolle des Netzanschlusses durch die IBC werden nicht verrechnet. Nach- und spezielle Kontrollen sowie vom Grundeigentümer bzw. von der Kundschaft verlangte Kontrollen werden in Rechnung gestellt.

2.8 Kosten für Provisorien

Die Kosten für zeitlich befristete Anschlüsse sowie für die Ausserbetriebsetzung und Demontage von Anschlüssen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3 Mess- und Hilfseinrichtungen

Die Messung der Wasserabgabe erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Für bestehende Anlagen ohne Wasserzähler oder wo der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich ist, kann die IBC spezielle Vereinbarungen treffen.

3.1 Definition

Die Mess- und Hilfseinrichtungen dienen der Messung, der Berechnung sowie der Steuerung des von der Kundschaft bezogenen Wassers. Als Masseinheiten der Bezüge dienen m³ und Liter bzw. für die Leistung m³ pro Stunde und Liter pro Minute.

3.2 Standort und Voraussetzungen

Die IBC legt den Standort der Mess- und Hilfseinrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers fest. Diese Einrichtungen werden von der IBC auf Kosten der IBC installiert.

3.3 Montage, Unterhalt

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der IBC oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nehmen die IBC oder deren Beauftragte Unterhalt, Reparatur und Ersatz vor. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBC und werden auf ihre Kosten angeschafft und instand gehalten. Die IBC kann dafür Kostenbeiträge verlangen. Der Grundeigentümer erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IBC.

3.4 Kosten für Fernmessungen

Sind Fernwirktechnikmessungen notwendig, so gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Grundeigentümers. Er stellt die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zähler-Fernauslesung, den Platz und einen geeigneten Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung.

3.5 Haftung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBC beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundschaft. Wer unrechtmässigerweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die IBC behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4 Hausinstallationen und Apparate

4.1 Definition

Hausinstallationen sind die auf die Grenzstelle folgenden Innenleitungen, Installationen und Verbrauchseinrichtungen in Gebäuden, mit Ausnahme der Messung Hilfseinrichtungen. Sie stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. der Kundschaft.

4.2 Normen und Vorschriften

Die Installationen sind gemäss den Regeln der Technik, d. h. den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen, den übrigen Richtlinien der IBC sowie allen weiteren einschlägigen Vorschriften zu planen und auszuführen.

4.3 Erstellung von Hausinstallationen

Zur Ausführung von Arbeiten an den Hausinstallationen sind die IBC sowie Installateurfirmen, die eine Bewilligung besitzen, befugt. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Grundeigentümer der Installationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der IBC zu melden.

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Installationen und der Geräte trägt der Grundeigentümer. Sie sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten und regelmässig zu kontrollieren und zu warten. Allfällige Mängel sind sofort beheben zu lassen. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

Der Grundeigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Konzession verfügen, diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle der IBC begonnen werden.

Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

4.4 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie die IBC oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle freigegeben hat.

4.5 Mangelhafte Wasserinstallationen

Mangelhafte Hausinstallationen und/oder -geräte, die eine Personen- oder Objektgefährdung darstellen, können durch Beauftragte der IBC oder des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Wasserfaches (TISG) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

4.6 Netzzrückwirkungen

Die Grundeigentümer bzw. die Kundschaft haben dafür zu sorgen, dass von den Hausinstallationen und angeschlossenen Verbrauchsapparaten keine den Betrieb störenden Rückwirkungen in das Werkleitungsnetz erfolgen können.

4.7 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Grenzstelle gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Alle Kosten, die der IBC infolge eines Verstosses gegen die Allgemeinen Anschlussbedingungen entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

4.8 Installationsbewilligung

Die IBC erteilt die Installationsbewilligung, wenn die geplanten Installationen den Leitsätzen und Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den Richtlinien der IBC für Wasserinstallationen entsprechen, die Verbrauchsapparate eine Zulassung des SVGW haben und die Arbeit durch eine konzessionierte Installateurfirma ausgeführt wird. Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Installateure, Grundeigentümer und Planer werden durch die Installationsbewilligung nicht von ihrer Haftpflicht entbunden.

4.9 Konzessionsbewilligung

Die Konzessionsbewilligung zur Ausführung von Hausinstallationen wird von der IBC nach dem Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) kostenlos an berechtigte Installateure erteilt. Die IBC erteilt Auskunft, welche Installateure zur Ausführung von Hausinstallationen in ihrem Versorgungsgebiet berechtigt sind.

Die IBC ist berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers eine detaillierte Kontrolle sowie die Entfernung oder die Nachbesserung von Installationen, die durch unbefugte Personen ausgeführt worden sind, zu verlangen oder selbst durchzuführen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch die IBC. Die IBC kann zur Abwendung von Gefahren Anschlüsse mit derartigen Anlagen vom Netz trennen.

4.10 Bewilligung

Die Erstellung, der Unterhalt und die Änderung bzw. Erweiterung der Hausinstallationen unterliegen der Bewilligungspflicht. Wartungsarbeiten an Apparaten bedürfen keiner Installationsbewilligung.

5 Installationskontrolle

5.1 Kontrollrecht

Die IBC ist berechtigt, periodische Kontrollen an bestehenden Hausinstallationen durchzuführen. Der IBC steht das Kontrollrecht über sämtliche Privatleitungen zu. Diese haben dem Regelwerk und den Zulassungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den Richtlinien der IBC für Wasserinstallationen zu entsprechen. Sie übernimmt mit der Kontrolle über die nicht von ihr erstellten Privatleitungen keine Garantie für die ausgeführte Arbeit und keine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden. Durch die Abnahme- und Nachkontrollen werden weder der Installateur noch der Besitzer von Hausinstallationen von der Haftpflicht entbunden. Die Kontrollpflicht der IBC begründet keine Haftung.

5.2 Meldewesen

Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, eine Erweiterung oder eine Abänderung, ist vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der IBC schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Arbeit muss die Ausführungsbewilligung abgewartet werden. Bei dringenden Arbeiten kann der schriftlichen Anzeige eine mündliche Verständigung vorangehen.

Die Fertigstellung ist der IBC zur Kontrolle resp. Abnahme zu melden. Solange die Anlage den gestellten Anforderungen nicht entspricht, darf die IBC kein Wasser liefern.

5.3 Mängel und Mängelbehebung

Bei der Installationskontrolle festgestellte, ungenügende Installationsanlagen werden den Grundeigentümern bzw. den durch sie beauftragten Installationsfirmen schriftlich gemeldet. Der mit der Ausführung von Arbeiten an den Hausinstallationen beauftragte Installateur ist befugt, im Namen des Grundeigentümers Mängelfeststellungsanzeigen und -behebungsaufforderungen der IBC entgegenzunehmen.

Die Grundeigentümer haben die anlässlich der Installationskontrolle festgestellten Mängel beheben zu lassen. Die IBC ist berechtigt, entsprechende Instruktionen zu erteilen. Die IBC ist befugt, auf Kosten des Grundeigentümers die Entfernung und/oder die Nachbesserung von unbewilligten oder mangelhaft ausgeführten Installationen zu verlangen. Die IBC kann zur Abwendung von Gefahren Anschlüsse mit derartigen Anlagen bis zur Behebung der Mängel vom Netz trennen. Bei unbenutztem Fristablauf ist die IBC befugt, die Arbeiten selbst auszuführen.

5.4 Kosten

Die Installationskontrolle durch die IBC erfolgt kostenlos. Nach- und spezielle Kontrollen sowie vom Grundeigentümer bzw. von der Kundschaft verlangte Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

Der Beginn und die Fertigstellung jeder Installation sind jeweils der IBC zur Kontrolle resp. Abnahme mit dem entsprechenden Formular zu melden. Bei Ausbleiben dieser Meldungen wird der Grundeigentümer durch die IBC gemahnt. Die IBC ist berechtigt, dafür Mahngebühren und alle anfallenden Unkosten in Rechnung zu stellen.

6 Betrieb des Anschlusses

Die IBC erstellt und unterhält auf eigene Kosten die öffentlichen Transport- und Verteilungen. Als öffentlich gelten Leitungen mit einem Nenndurchmesser von mindestens 100 mm, welche der Versorgung mehrerer Liegenschaften und/oder Hydranten dienen. In Zweifelsfällen entscheidet die IBC. Eine Verpflichtung der IBC zur Erstellung von Leitungen in Gebiete, die ausserhalb des Baugebietes liegen, besteht nicht.

6.1 Unterbrechung

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die IBC berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen oder die Inbetriebnahme zu verweigern: bei Verstoss gegen die Allgemeinen Anschlussbedingungen; bei der Vornahme von Installationen oder der Benützung von Geräten, die den Vorschriften nicht entsprechen, von denen eine Gefahr für die Qualität ausgehen kann, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen oder welche das Verteilnetz bzw. andere Kundschaft stören oder gefährden; wenn den Beauftragten der IBC der Zutritt zu den Installationen verweigert oder verunmöglicht wird; wenn Kostenbeiträge an die Netz- und Anschlusskosten nicht bezahlt sind.

6.2 Unterhalt

Die IBC unterhält die Leitung ab der Netzanschlussstelle bis zur Anschlussstelle zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, Reparaturen an der Zuleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Messeinrichtung sofort nach Eintritt eines Schadens auf eigene Kosten durch die IBC oder Beauftragte ausführen zu lassen.

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, Reparaturen an der Zuleitung von der Hauptleitung bis zum Zähler sofort nach Eintritt eines Schadens auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei verzögertem Unterhalt hat die IBC das Recht, die ungemessen verloren gegangene Wassermenge (Leckverluste) abzuschätzen und in Rechnung zu stellen.

6.3 Sofortmassnahmen

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine erhebliche Gefahr für die Produktqualität oder die Sicherheit ausgeht, können von Beauftragten der IBC ohne vorherige Mahnung vom Anschluss abgetrennt werden. Besteht kein Liefervertrag, kann die IBC den Anschluss ohne vorherige Mahnung ausser Betrieb setzen.

6.4 Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Wasserbrüchen sind der IBC unverzüglich zu melden.

6.5 Unbenützte Leitungen

Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, kann die IBC diese Leitung ausser Betrieb setzen. Ist eine Wiederinbetriebnahme der Leitung nicht absehbar, muss die Zuleitung durch die IBC an der Netzanschlussstelle abgetrennt werden. Die entsprechenden Kosten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

7 Nutzungsrechte

7.1 Durchleitungsrechte

Die IBC ist berechtigt, auf privatem Grundeigentum Leitungen zu verlegen, Anlagen zu erstellen und spezielle Einrichtungen sowie Mess- und Hilfseinrichtungen anzubringen. Die Grundeigentümer erteilen oder verschaffen der IBC kostenlos die erforderlichen Durchleitungsrechte, auch wenn die Leitung gleichzeitig anderen Kundinnen oder Kunden dient.

Die IBC ist berechtigt, entsprechende Instruktionen zu erteilen. Die IBC ist befugt, auf Kosten des Grundeigentümers die Entfernung und/oder die Nachbesserung von unbewilligten oder mangelhaft ausgeführten Installationen zu verlangen. Die IBC kann zur Abwendung von Gefahren Anschlüsse mit derartigen Anlagen bis zur Behebung der Mängel vom Netz trennen. Bei unbenutztem Fristablauf ist die IBC befugt, die Arbeiten selbst auszuführen.

7.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der IBC den erforderlichen Raum und Platz für die Leitungen und deren Einrichtungen sowie für die Mess- und Hilfseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie die durch die IBC zu bestimmenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

7.3 Schutz der Leitungen und Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Einrichtungen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Ausdrücklich untersagt sind bauliche Vorrichtungen und/oder Bepflanzungen, von denen eine Gefährdung für die Anlagen und Installationen der IBC ausgehen könnte oder welche Bau, Betrieb, Unterhalt oder Erneuerung behindern.

7.4 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn geplant ist, in der Nähe von Leitungen oder Einrichtungen der IBC Arbeiten auszuführen, sind diese Arbeiten der IBC frühzeitig mitzuteilen, damit die IBC die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere Tiefbauarbeiten, Sprengen, Grabarbeiten und das Zudecken von Leitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der IBC nachgefragt werden.

Der Grundeigentümer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Dritte verantwortlich, die er mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt.

Im Bedarfsfall ist die IBC berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers geeignete Schutzmassnahmen anzuordnen. Die Grundeigentümer sind zu deren Ausführung und Duldung verpflichtet.

7.5 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Die Beauftragten der IBC sind zu angemessener Zeit bei Störungen und Notfällen jederzeit berechtigt, privates Grundeigentum bzw. die von den Grundeigentümern oder der Kundschaft belegten Räumlichkeiten zu betreten und im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten mit Fahrzeugen zu befahren. Das Zufahrts- und Zutrittsrecht besteht insbesondere zur Erstellung, zum Betrieb, zur Überwachung, zum Unterhalt und zur Erneuerung von Verteilanlagen, Hausanschlussleitungen und Einrichtungen der IBC sowie zur Installationskontrolle und zur Zählerablesung. Der Grundeigentümer wird für jeden Schaden, der infolge des Verstosses gegen die vorgenannten Bestimmungen entsteht, schadenersatzpflichtig.

Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die IBC betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

7.6 Wechsel der Eigentumsverhältnisse

Eigentumswechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden.

8 Haftung

Die Haftung der IBC als öffentlich-rechtliche Anstalt richtet sich nach dem Gesetz.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Richtlinien der IBC für Wasserinstallationen

Die IBC erlässt Richtlinien für Wasserinstallationen und legt Bestimmungen für deren Ausführung fest. Die Richtlinien der IBC für Wasserinstallationen, die Bestimmungen zu deren Ausführung sowie die weiteren bezeichneten Normen und Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Anschlussbedingungen. Die IBC erteilt Auskunft über die anzuwendenden Vorschriften.

9.2 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Anschlussbedingungen und/oder von Einzelverträgen haben schriftlich zu erfolgen.

9.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Chur. Es gilt schweizerisches Recht.

9.4 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Anschlussbedingungen treten am 1. Oktober 2006 in Kraft.